

Anlage

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18.12.2001 (BGBl. I 2002, S. 12 in der zurzeit gültigen Fassung)

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 ist bestanden, wenn jeder der darin vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 11 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

Wichtige Hinweise für den Fall eines Rücktrittes

Als erstes sollten Sie den Prüfungsvorsitz und Ihre Ausbildungsstätte **unverzüglich** telefonisch über Ihren **Rücktritt informieren**.

Unmittelbar danach sollten sie Ihren Rücktritt **schriftlich** beim **Prüfungsvorsitz beantragen**.

Auf Ihre schriftliche Begründung hin, kann der Prüfungsvorsitz Ihren Rücktritt dann (ggfls. nachträglich) genehmigen. In diesem Fall können Sie die Prüfung/ die Prüfungen wiederholen.

Sollte es sich um einen krankheitsbedingten Rücktritt handeln, entscheidet ausschließlich der Prüfungsvorsitz, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Damit er diese Entscheidung treffen kann, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Zeitpunkt der Vorstellung bei der Ärztin oder beim Arzt
- die Diagnose der Erkrankung
- eine plausible, nachvollziehbare Beschreibung der Krankheitssymptome, die einer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen (die alleinige Angabe „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „es besteht Prüfungsunfähigkeit“ ist nicht ausreichend)
- Angaben zum Krankheitszeitraum

§ 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.